Name der Gesellschaft Lebens=Versicherungs=Bank Kosmos.

会社名 生命保険銀行コスモス

認可年月日 1863.06.08.

業種保険

掲載文献等

Beilage zum Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1863, SS.1-8.; Beilage zum Amtsblatt der Regierung zu Köln, Jg.1863, SS.1-8.; Beilage zum Amtsblatt der Regierung zu Cöslin, Stück 29, Jg.1863, SS.1-8.

> ファイル名 18630608LVBC_A.pdf

Beilage zum Amtsblatt

ber Königlichen Regierung zu Düffeldorf.

Concessions-Urkunde.

Der unter ber Firma: "Lebensversicherungs-Bant Kosmos" in Zenst bomicilirten Altien-Geseuschaft wird bie Conzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund ber unterm 23 ften Februar 1862 landesherrlich beftätigten Statuten, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jebe Beränderung der bei der Zulaffung gultigen Statuten muß bei Berluft der Conzession angezeigt und, ehe nach berselben verfahren werben darf, von der Preußischen Staats-Re-

gierung genehmigt werden.

2) Die Beröffentlichung ber Conzession, ber Statuten und ber etwaigen Aenderungen berselben erfolgt in ben Amtsblattern berjenigen Koniglichen Regierungen, in beren Bezirken bie Be-

sellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten ber Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt- Nieberlaffung mit einem Geschäfts-Lotale und einem bort bomicilirten Generalbevollmächtigten zu

begrunden.

Derfelbe ist verpftichtet, berjenigen Königlichen Regierung, in beren Bezirk sein Wohnsit belegen, in ben erften sechs Monaten eines jeden Geschäfts-Jahres neben dem Bewaltungsberichte und der Beneralbilanz der Gesellschaft, eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für beren Aufstellung von der betreffenden Regierung nahere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem

übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht find alljährlich burch ben Staats-Anzeiger auf Roften

ber Gesellschaft bekannt zu machen.

Fur bie Richtigkeit ber Bilang und ber Ueberficht, fo wie ber von ihm geführten Bucher, einzustehen, hat ber General-Bevollmächtigte sich personlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Bortheile sammtlicher inlandischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß berselbe auf amtliches Berlangen unweigerlich alle biejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf ben Geschäftsbetrieb ber Gesellschaft ober auf ben ber Breußischen Geschäftsnieberlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nothigen Schriftstude, Bucher, Rechnungen x., zur Ginficht vorlegen.
4) Durch ben General-Bevollmächtigten und von bem inländischen Wohnorte beffelben aus find

alle Berträge ber Gefellschaft mit ben Inlandern abzuschließen,

Die Geselschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Berbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtspfande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung bermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen In-länder auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streifigteiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmauns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Conzession tann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erstärt werden. Uebrigens ift durch diese Concession die Besugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, ben 8. Juni 1863.

(L. S.)

Der Minister für Hanbel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: gez. Itemplit.

Der Minister bes Innern: gez. Graf Eulenburg.

funt Geschäftsbetriebe in ben Königlich Breußischen Staaten für bie Eebensversicherungs-Bant Kosmos zu Zepst. R. f. h. x. IV. 4865. M. b. J. I. A. 4718.

Statuten

ber

Lebens - Versicherungs - Bank Kosmos

in

Benft,

Proving Utrecht, Königreich ber Nieberlande.

3weck, Benennung, Domicil und Dauer.

Die Gesellschaft hat den Zweck, Lebens= und Rentenversicherungen aller Art, sowohl gewöhnliche auf ganze Lebensdauer, als aufgeschobene oder auf bestimmte Zeit, auf ein einzelnes Leben oder auf mehrere Leben, vereint oder getrennt, gegen seste Pramien abzuschließen. Die Pramien werden nach Tarisen berechnet, welche auf Borlage der Central-Direktion durch den Berwaltungs-Rath sestgesetzt und von der Regierung genehmigt sind.

Die Bersicherungsbebingungen, sowie Bersicherungszweige, welche ber Berwaltungs-Rath in Uebereinstimmung mit den Aussichtse Commissarien sonst noch aufzunehmen beabsichtigt, sind zunächst der Bestätigung der Regierung unterworfen. Diejenigen Bersicherungs-Prämien, welche im Voraus sich nicht seisstellen lassen, werden auf Grund der genehmigten Tarife berechnet.

Die Gesellschaft kann auch mittelst Zinsen auf Zinsen und mittelst Bererbung UeberlebensKassen einrichten; auch hat sie das Recht, Sigenthum zu erwerben, so wie Renten und sonstige Einkunste zu kausen und zu verkaufen.

Das Maximum, bis zu welchem die Gesellschaft für eigene Rechnung Versicherungen auf ein einzelnes Leben abschließt, ist auf fl. 50,000 sestgesetzt.

Die Gesellschaft unter der Firma **Versicherungsbank "Kosmos"** hat ihren Sit im m Zenst, Provinz Utrecht: Sie kann auch im Auslande Versicherungs-Geschäfte betreiben. Art. 3.

Die Daner der Gesellschaft ist für neunzig auf einander folgende Jahre bestimmt, welche vom Tage der ertheilten landesherrlichen Genehmigung ab gerechnet werden.

Die Austösung ber Gesellschaft konn jedoch auch vor Ablauf dieses Zeitraumes, Apt, 3 stattsinden, wenn das Grundkapital — Art. 5. — burch unerwartete Verluste eine Verminberung von

fünfzig Prozent erlitten hat und die Aktionäre bas Kapital nicht wieder ergänzen ober beschließen, daß mit dem verminderten Grund-Rapitate bie Gefcafte fortbetrieben nutben follen, gu welchem Befchluß aber bie landesherrliche Genehmigung erforberlich ift.

Aftien:Rapital und Aftionäre.

Das Gestillschafts- voer Grund-Rapital besteht aus Giner Million, acht bundert Tangend Gufden,

getheilt in 900 Aftien, eine jebe ju zwei Taufend Gulben.

Art. 6.

Auf jede dieser Aktien werden fosort 10 Brogent eingezählt. Die übrigen 90 Prozent muffen je nach Erforderniß zu der Zeit und zu den Beträgen, wie von bem Verwaltungs-Rath bestimmt wird, eingezahlt werden. Eine jebe solche Einzahlung ist vier Wochen vorher bekannt zu machen.

Art. 7. Die Aftien enthalten ben vollständigen Namen und Bornamen ber Inhaber, und jeder Aktionar wird mit den Beträgen, welche er eingezahlt hat, in die Bucher der Gesellschaft eingetragen. Die Um= schn, von einem der Aufsichts Commissare, einem Mitgliede des Berwaltungs-Rathes und der Centrals Direction unterzeichnete Dividenden-Scheine angelegt. Gine Umschleibung ber Aftien barf aber nur mit Genehmigung des Berwaltungs-Rathes und der Central-Direktion vorgenommen werden.

Art. 8: Die Aftionare, beren Erben und Nechts-Nachfolger, welche mit Zahlung ber eingeforberten Bei-trage im Rudftand bleiben, werden zunächst baran erinnert. Erfolgt innerhalb 14 Tagen nach bieser Erinnerung die Zahlung nicht, fo find die Saumhaften ihrer Rechte als Aftionate fur verluftig zu erklaren, ohne daß es dazu eines gerichtlichen Spruches bedarf. Doch bleibt es dem Verwaltungsrathe überlassen, die Saumhaften auch auf dem Rechtswege zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten anzuhalten.

Die Verwaltung der Gesellschaft.

Art. 9.

Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden

a) durch Aufsichts Commissare, b) durch einen Berwaltungsrath und

c) durch eine Central-Direction

verwaltei resp. wahrgenommen.

General: Versammlungen.

Art. 10.

Alljährlich findet eine gewöhnliche General Bersammlung der Attionare, unter Borfit bes Prasidenten ber Aufsichts-Commissare, statt, in welcher über das abgelaufene Geschäftsjahr eine Borlage gemacht und über die dazu gerigfieten Gegenffande berathen wird. In allen Angelegenheiten, welche zur Abstimmung tommen, wird burch Stimmenmehrheit beschloffen; bei Stimmengleichheit entschebet die Stimme des Vorsitzenden. Sowohl die abwesenden Attionare, als auch die Minderheit der Anwesenden, haben sich den Beschlüssen ber Mehrheit zu unterwersen, welche überhaupt für alle bei der Gesellschaft Betheiligten bindend sind. Nur bei der ersten Wahl der belden Mitglieder der Central-Direktion — Art. 19. — ist die Anwesenheit von mindestens zwei Orittheilen der Aktionare und eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen aller Anwesenden erforderlich. ing the second of the second

Art. 11.

Der General=Bersammlung wird durch die Gentral=Direktion die Jahredrechnung mit einent Rechenschaftsbericht und einer Bilanz vorgelegt, in welcher der Cassenbestand — Einnahmen und Aus-

gaben — sowie die abgeschlossenen Bersicherungen, nachgewiesen sind. Die Bilanz wird nach Bestätigung durch die Aussichts-Commissare von einer aus drei Mitgliebern bestehenden Commission, die in der General-Bersammlung gewählt wird, geprüft, und nachdem sie von dieser Commission richtig befunden ist, als sestgestellt angenommen. Gine Abschrift dieser Bilanz wird hierauf mahrend 14 Tagen in dem Geschäftslotal der Gesellschaft und bei jedem Haupt - Agenten zur Einsicht ber Aftionare offen gelegt. 21tt. 12.

Zugleich wird auf Grund der abso festgestellten Bikanz der Betrag ber Dividendett softgesetzt und solcher unter Angabe der Zeit und bes Orts der Zahlung in einem ober mehreren offentlichen Blattern bekannt gemacht.

Art. 13. Das Stimmrecht in den General-Bersammlungen wird nach folgendem Berhältniß ausgeübt:

17 ii über fünf und zwanzig Aftien . . . Art. 14.

Bu den General-Berfammlungen werden die Aftionare von der Central-Direction 14 Tage vor-

her burch eine Befanntmachung in einem ober in mehreren öffentlichen Blattern eingelaben. Jeder Affionar tann sich in ber General Versammtung durch einen anderen Aftionar, ber jedisch nicht Aufsichts Commissar ober Mitglied bes Berwaltungs-Rathes sein barf, auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten laffen.

Aufsichts-Commissare.

Art. 15.

Die Aufsichts-Commissare werden burch die Altionare gewählt. Sie haben das Recht, ben Sitzungen bes Bermaltungs-Nathes beizuwohnen und dahei mitzustimmen; auch können sie die Bücher und Caffe ber Gesellschaft jeder Zeit untersuchen. Ihre Zahl besteht aus mindestens brei bis höchsteus fünf Mitgliebern.

In Fallen, wo nicht nach den Statuten verfahren wird, tonnen die Auffichts-Commissare burch Stimmenmehrheit beschließen, daß bie betr. Angelegenheit einer General-Bersammlung der Aftionare,

vorgelegt wird.

Art. 16.

Beim Austreten ober Ableben eines Aufsichts-Commissars wird an beffen Stelle auf Borschlag bes Bermaltungs-Rathes und der Central-Direktion, sowie in Uebereinstimmung mit den noch übrigen Aussichts-Commissaren, in der nächsten General-Bersammlung eine Neuwahl nach Stimmenmehrheit vorgenommen.

Berwaltungs-Nath.

Art. 17.

Der Bermaltungs-Rath besieht aus drei Mitgliedern. Jedes Mitglied muß mindestons fünf Affien besitzen. Der Berwaltungs-Math hat außer ber ihm obliegenden Controlle auch einen Caffirer — Urt. 18. — zu ernennen, welchem die Central-Direttion bie Wahrnehmung der Geld-Angelegenheiten ber Gefellschaft überträgt. Der Berwaltungs-Rath tritt feben Monat zu einer Berathung zusammen, bei welcher ber Cassirer die Functionen eines Secretairs übernimmt.

Caffirer.

120rt: 18:16

Die Obliegenheiten des Cafferers bestehen in der vollständigen Berwaltung und Wahrnehmung aller Geld-Angelegenheiten ber Seselschaft, und hat derselbe alle Anordnungen, welche der Verwaltungsrath ihm darüber ertheilt, zu befolgen. Das Gesellschafts-Vermögen wird in einem feinersesten Gewährsam niedergelegt, welches mit doppeltem verschiedenen Verschlisse versehen sein muß, wozu der Cassiere den einen, ein Mitglied des Verwaltungsrathes den anderen Schlüssel in Händen hat. Der Verwaltungs rath fett bie Bergutung für bon Caffirer feft; fo fern beffen funttionen nicht von einem der Dirtforen wahrgenommen werben.

Central : Direftion.

Art. 19. 6 18 6

Die Central-Direktion besteht aus zwei Direktoren, welche das Recht haben, unter ihrer Ber-antwortlichkeit und mit Zustimmung des Berwaltungsrathes Bice Direktoren zu ernennen. Diese Er-nennung kann aber nur dann erfolgen, wein birech Krankheit, Abwesenheit ober andere wichtige Um-stände in der Geschäftssührung Skörungen zu befürchten sind. Jeder Ver Direktoren muß mindestens gehn Aftien besiten.

Dies Central-Direktion hat für die genaue Ausführung aller Geschäfte und für die Organissation der Gesellschaft zu sorgen. Sie vertritt die Gesellschaft bei den Gerichten als Kläger und Beklagte, verpflichtet die Gesellschaft gegen Dritte und Oritte gegen die Gesellschaft, unterzeichnet alle von der Gesellschaft ausgehenden Schriftstücke für und im Namen der Gesellschaft, erwählt deren Domicis, mit einem Worte: sie hat alle Geschäfte und Angelegenheiten, welche die Gesellschaft betressen, auszusühren.

Art. 20. Die Central-Direktion ift nicht endrautwortlich funtSchaben ober Nachtheile, welche ohne ihr Buthun bie Gesellschaft resp. beren Bermögen burch Brand, Ginbruch, Diebstahl, Gewalt oder sonstige Unfälle betreffen. Art. 21.

Die Central=Direttion hat bas Recht, jum Bwed einer größtmöglichsten Ausbreitung ber Gefell-ichaft, Bevollmächtigie und Agenten anzustellen, bei benen alle Berficherungen beantragt werden konnen. Dieselben werben von ber Central-Direction nach beren Gutbefinden mit allgemeiner oder specieller Bollmadt verfeheit, boch bleibt bie Central-Direttion fur beren Sandlungen verantwortlich. Matter und Commissionare, welche Berficherungen vermitteln, erhalten eine von der Central Direktion zu bestimmenbe angemeffene Bergutung. Art. 22.

Die Direfforen tonnen jeber Zeit freiwillig ihr Amt nieberlegen, aber bavon auch burch bie Affinate - nach Art. 10. - enthoben werben, indes nur wegen Nachläffigkeit, Unredlichkeit, ober offenbarer Unfahigfeit. Art. 23.

Bei bem Aussicheiben eines Direktors, sei es burch Austritt ober burch Tob, wird in einer General-Berfammlung der Aftionare auf Borfchag bestandern Direktors eine Neuwahl nach Stimmenmebrheit vorgenommen.

Art. 24. Alle Berficherunge-Policen und Duittungen über Bramien, Geschäftstoften und bergt. werben auf ben vorgeschriebene Furmularen ausgeferfigt, von ber Gentral-Direttion ober beren Bevollmächtigten unterfdrieben.

Art. 25.

Alle eingehenden Gelber resp. Zahlungen auf Aktien, für Pramien, Zinsen von ausgeliehenen Rapitalien zc. muffen, so weit fie nicht zu ben sofort zu leistenden Ausgaben der Gesellschaft bisponibet zu halten find, entweder durch zinsliche Belegung auf fürzere oder langere Zeit, oder auf andere Beife, wie es von ber Central Direttion nach Berathung mit dem Verwaltungsrath für die Gesellschaft am vortheilhaftesten gehalten wird, nutbringend gemacht werden. Mit der Ausführung der deshalb getroffenen Bestimmungen wird ber Cassirer beauftragt.

Art. 26.

Die Central=Direction regulirt bie Geschäftsführung auf bem Bureau und erläft zu biesem Aweck eine besondere Geschäftspronung.

Direktionen.

Art. 27.

Wenn der Berwaltungsrath behufs einer vollständigeren und rascheren Erledigung der Geschäfte es nothig findet, tonnen in ben verschiebenen Staaten Sulfs Bureau's eingerichtet werden, die unter Berwaltung eines Direktors ober Bevollmächtigten, nebft zwei bis fünf Auflichts-Commissaren fteben. Die Ernennung bes Direttors und ber Auffichts Commiffare geschieht burch ben Berwaltungsrath, welcher auch die Bergutung für ben Direktor bestimmit.

Die Aufsichtes Commissare erhalten dagegen zehn Prozent von dem in ihrem Bezirk erübrigten Retto-Gewinne. Bur Borbeugung solcher Handlungen, welche mit ben Statuten ober mit dem Interesse ber Gefellschaft nicht übereinstimmen, konnen ben Hulfs-Bureau's auch ein ober mehrere Juspektoren

beigegeben werben.

Gewinnvertheilung.

Art. 28.

Der Gewinn, worunter auch die Zinsen von belegten Gelbern begriffen find, wird nach Bor- abzug von vier Prozent für die Attionare, folgendermaßen vertheilt:

sechzig Prezent an die Aftionare,

zwanzig Prozent an ben Berwaltungsrath und die Central=Direttion

und zwanzig Prozent für ben Reservesonds.
Sobald letterer bis zur Hälste oes Grundsapitals angewachsen ist, werden die dafür bestimmten zwanzig Prozent mit fünszehn Prozent an die Aktionare und sunf Prozent an den Berwaltungsrath und an die Central Direttion vertheilt.

Der Reservefonds wird besonders verwaltet, die Zinsen bavon werden jährlich dem Capital

zugeschlagen.

Art. 29.

Alle Untoften, welcher Art fie auch sein mogen, fallen ber Gefellschaft zur Laft. Die Roften für Stempel ber Policen haben bagegen die Berficherten zu tragen und find beim Empfang ber Policen zu erstatten.

Art. 30.

Die beiben Direttoren erhalten gehn Prozent vom Netto-Gewinn und außerbem eine von bem Berwaltungerathe bei Ermittelung biefer gehn Prozent zu bestimmenbe besondere Gratifikation.

Art. 31. Im Fall zwischen bem Berwaltungsrathe und ber Central-Direktion, ober zwischen bem Berwaltungsrathe und ber Central-Diretion einerseits und ben Aftionaren andererseits Differenzen entstehen, welche nicht in Gute beigelegt werben konnen, foll zunächft eine Berufung an die Auffichts Commiffare stattfinden. Wollen die Betheiligten sich babei aber nicht beruhigen, so soll die Angelegenheit ber Entschiebsrichtern erwählt jebe Partei einen, ber Dritte wird, wenn sich die Parteien darüber nicht einigen können, burch das competente Gericht ernannt. Bei bem Ausspruch bieses Schiedsgerichts hat es lebiglich sein Bewenben.

Art. 32.

Wird die Auflösung ber Gesellschaft früher beschlossen, als in Art. 3. festgesett ift, so wird solches burch ben Berwaltungsrath zur öffentlichen Renntniß gebracht. Nach dieser Beröffentlichung und nach geschehener Trennung werben die Gesellschaftsbucher, Bapiere und Geldwerthe bei bem altesten ber Auffichts Commissare aufbewahrt.

Alle Abanberungen biefer Statuten find ber lanbesberrlichen Genehmigung unterworfen.

Wir Wilhelm III. von Gottes Gnaben, Konig ber Nieberlande, Bring von Oranien-Naffan, Großherzog von Luxemburg u. f. w., u. f. w., u. f. w.

In Entscheidung auf das bei Und eingereichte Gesuch des Herrn W. D. F. Schas zu Benst und vier Anderen, womit der Entwurf über eine in Zenst zu errichtende anonyme Handels-Gesuschungs-Baul Kosmos" genannt, vorgelegt und Unfere Genehmigung dazu erbeiten ist; Auf den Vortrag Unseres Justiz-Minister vom 22. Februar 1862, No. 129, 2te Abiheil.; Nach Einsicht der Artitel 36 bis einschließlich 56 des Handels-Gesethuchs;

Saben für gut befunden und beschloffen: Unser Genehmigung zu bem vorgelegten Entwurf über Errichtung ber vorbenannten anonymen' Sesellschaft "Berficherungs-Bant Rosmos" zu ertheilen. Unser Justiz-Minister ist mit ber Ausführung bieses Beschlusses beauftragt.

Haag, ben 23. Februar 1862.

(gez.) Wilhelm.

Der Justig=Minister (gez.) Diivier.

Mit bem Original übereinstimmenb.

Der General-Secretair beim Juftig-Departement (gez.) be Jonge.

. Für gleichlautenben Auszug.

Der General-Setretair beim Justiz-Departement (gez.) de Jonge.

Die Sauptniederlaffung ber Lebens-Berficherungs-Bant "Rosmos" für Preugen ift in Berlin begrundet und herr Carl von Seimburg, Mohrenftr. 22 u. 23, jum General-Bevollmächtigten ernannt.

Drud von Carl Robring in Berlin, Bringenftraße 27.